

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Gnutz und die Erstattung der Hausanschlusskosten (Wassergebührensatzung)

Inhalt:

Neufassung vom 03.03.2020, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 12 vom 20.03.2020

Historik:

Satzung vom 27. März 1995, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 13 vom 1.4.95

1. Änderung vom 3.3.98, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 11 vom 21.3.98

2. Änderung vom 14.3.2000, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 13 vom 1.4.2000

3. Änderung vom 23.3.2004, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 13 vom 27.3.2004

4. Änderung vom 28.2.2006, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 11 vom 18.3.2006

5. Änderung vom 23.12.2014, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 1 vom 9.1.2015

Neufassung vom 25.10.2016, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 44 vom 04.11.2016

1. Änderung vom 27.03.2017, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 13 vom 31.3.2017

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 6 Abs. 1 – 7; § 9a und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 19. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. S. 169), und des § 26 der Wasserversorgungssatzung vom 21.09.1994 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Gnutz vom 02.03.2020 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Gnutz und die Erstattung der Hausanschlusskosten erlassen:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Gnutz.

§ 2 - Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Wasserversorgung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren. Zu den Kosten der Unterhaltung gehören auch die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse und den Austausch der Wasserzähler nach den Vorschriften des Eichgesetzes, nicht jedoch die Abschreibung der Hausanschlüsse. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.
- (2) Die Grundgebühr wird erhoben für das Vorhalten der Wasserversorgungsanlage.
- (3) Die Zusatzgebühr wird erhoben für die Benutzung der Anlage für alle Grundstücke, die tatsächlich an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

§ 3 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr für die Wasserversorgung wird nach der Zahl der Wohnungen auf den angeschlossenen Grundstücken erhoben. Die Grundgebühr beträgt für jede Wohnung auf dem angeschlossenen Grundstück 72,00 Euro jährlich.
- (2) Als Wohnung im Sinne des Abs. 1 gilt eine Mehrheit von Räumen, die gegenüber anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich abgeschlossen sind und über einen sanitären Waschraum sowie eine Küche verfügen. Dies gilt auch für Wohnungen, für die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht zutreffen, wenn sie tatsächlich als Wohnungen für andere, als eigene Zwecke genutzt werden. Befinden sich auf den angeschlossenen Grundstücken gewerbliche Betriebe oder landwirtschaftliche Betriebe mit Milchviehhaltung, Ferienwohnungen mit separatem Waschraum und Küche oder sonstige Einrichtungen, die die Wasserversorgungsanlage in Anspruch nehmen können, wird für jeden Betrieb oder jede Einrichtung eine Grundgebühr wie für eine Wohnung erhoben. Einer Wohnung entsprechen bei Ferienwohnungen je 45 qm Wohn- und Nutzfläche, bei Melkkammern je 75 Kühe sowie bei sonstigen Einrichtungen (z.B. Schulen, Kindertagesstätten) je 110 cbm Jahreswasserverbrauch. Ein Gewerbebetrieb gilt als Beherbergungsbetrieb, wenn für die zu vermietenden Zimmer kein separater Waschraum und keine separate Küche vorgehalten wird. Bei Beherbergungsbetrieben werden je 3,6 Betten als eine Wohnung angerechnet.
- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet. Sie beträgt 1,06 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Für die Abgabe von Bauwasser wird, soweit nicht durch Wasserzähler gemessen, eine Pauschale erhoben. Diese beträgt 100,00 Euro für jedes Bauvorhaben.
- (5) Zu den in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 4 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch
 - a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses einschließlich Wasserzähler folgt, sofern das Grundstück bebaut ist oder gewerblich genutzt wird und
 - b) für die Zusatzgebühr mit dem Verbrauch.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hausanschluss beseitigt wird und der Gemeinde hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nur für einen Teil des Jahres, ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgrundgebühr zu zahlen.

- (4) Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer des Grundstücks oder der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenpflichtiger. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (5) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über, wenn der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde den Wechsel nachweist und eine Zwischenablesung beantragt oder vornimmt. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige Gesamtschuldner.
- (6) Gemäß § 6 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes ruht die Gebühr als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (7) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5 - Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist abweichend von dem Kalenderjahr der Zeitraum vom 01.04. bis 31.03. eines jeden Jahres. Die Abrechnung der Vorauszahlungen erfolgt einmal jährlich zum 01.04. des Kalenderjahres.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der letzten Ableseperiode, die am 01.04. des Vorjahres begonnen und am 31.03. des laufenden Jahres geendet hat.

§ 6 - Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Wassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Die Gemeinde erhebt vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr. Die Vorauszahlung wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage im Vorjahr entnommenen Wassers berechnet. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zulegende Wassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die entnommene Wassermenge ermittelt und abgerechnet.

- (3) Die Vorauszahlungen werden in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Vorauszahlungen können auf Antrag des Gebührenpflichtigen zum 01.07. des Kalenderjahres als Jahreszahler entrichtet werden.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats haben die Gebührenpflichtigen der Gemeinde auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommen die Gebührenpflichtigen der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.
- (5) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

§ 7 - Hausanschlusskosten

- (1) Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Hausanschlusses durch die Gemeinde sind der Gemeinde die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Hausanschlussleitungen, die in der Längsrichtung einer öffentlichen Straße verlegt werden, gelten als Versorgungsleitungen. Der Erstattungsbetrag für den Hausanschluss wird in diesem Fall in der Höhe eines durchschnittlichen Erstattungsbetrages für ein Grundstück in der Ortslage berechnet. Werden Hausanschlussleitungen im Außenbereich abweichend von Satz 1 in Privatgrundstücken verlegt, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden.
- (3) Sobald mit dem Bau der Hausanschlussleitung begonnen wird, können von den Erstattungspflichtigen Vorauszahlungen bis zur vollen Höhe des Erstattungsbetrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.
- (4) Vor Entstehung des Erstattungsanspruchs kann der Anspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen der/dem Erstattungspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 8 – Erstattungspflichtige

Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 9 – Umsatzsteuer

Zu den nach § 7 zu erstattenden Kosten wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe erhoben.

§ 10 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, der Einwohnermeldebehörde, der Ordnungsbehörden, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation, durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Beitragserhebung oder der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung sowie des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 11 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 4 Abs. 7 und § 6 Abs. 4 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2020 in Kraft. Sie ersetzt die Wassergebührensatzung vom 25.10.2016, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Gnutz, den 03.03.2020

Gemeinde Gnutz
Der Bürgermeister